

Kunft ist die Pönalbestimmung nicht auf Privatcollecten in Gesellschaften oder unter Bekannten zu beziehen. Uebrigens sind die Herren Regierungskommissarien damit einverstanden, daß statt des Wortes, urkundlich, gesetzt werde,

„nach Befinden schriftlich,“

da eine urkundliche Ausfertigung auch jetzt nicht immer stattfindet, so wie statt der Worte, wie andere Bettler zu behandeln,

„in Verantwortung und Strafe zu ziehen,“

weil dergleichen Personen doch nicht immer mit den Bettlern auf gleicher Linie stehen dürften.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst zu fragen: ob die Kammer gestatte, daß statt des Wortes „urkundlich“ die Worte „nach Befinden schriftlich“ gesetzt werden sollen? Ferner: ob statt der Worte: „wie — zu behandeln“ die Worte: „in Verantwortung und Strafe zu ziehen,“ gebraucht werden sollen? und ob die Kammer mit diesen beiden Veränderungen die §. selbst annehme? — Sämmtliche Fragen werden einstimmig bejaht. —

§. 106. Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

Bürgermeister Bernhadi: Hier muß ich mir eine Auskunft von dem königl. Commissar erbitten darüber, ob unter den öffentlichen Blättern auch solche Localblätter, oder Wochenblätter, wie sie in mehren Mittelstädten sich befinden, und deren Lectüre sich nur auf die Stadt selbst oder deren nächste Umgebung beschränkt, zu verstehen seien. Wäre das der Fall, so würde bei Wasserunglück und Brandunglück nur Nachtheil daraus entstehen, wenn zur Aufnahme von Aufrufen zu milden Gaben erst die Genehmigung des Amtshauptmanns desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden, eingeholt werden müßte, denn es würde theils nicht schnell genug Hülfe verschafft werden können, zumal wenn der Amtshauptmann weit entfernt ist, anderntheils würde, wenn dergleichen Weitläufigkeiten nöthig wären, Mancher die Lust verlieren und sich abschrecken lassen, etwas zu thun, um Hülfe zu schaffen. Meine Anfrage geht also dahin, ob, wenn die Einrückung nur in Localblätter erfolgt, auch hierzu die Genehmigung des Amtshauptmanns erforderlich sei, oder ob nicht.

Königl. Commissar D. Merbach: Es dürfte in Bezug auf diese Frage noch zu unterscheiden sein, ob der Calamitose, für welchen der Aufruf erfolgt, an demselben Orte sich befindet, an welchem das fragliche Blatt erscheint, dann würde nach der Intention, die der §. unterliegt, wohl eine Genehmigung des Amtshauptmanns nicht erforderlich sein. Da ist vorauszusetzen, daß die Obrigkeit, unter welcher das Localblatt steht, auch mit den Umständen bekannt ist, in Bezug auf welche der Aufruf erfolgt. Ist aber der Calamitose nicht an dem Orte, sondern anderwärts und wird das Blatt nur gebraucht, um den

Aufruf zu inseriren, so würde es bei der vorliegenden Bestimmung sein Verbleiben haben, weil vorauszusetzen ist, daß die Obrigkeit die Verhältnisse nicht kennt, und es ist der Zweck dieser Bestimmung nur der, daß nicht Aufrufe an das Publikum ergehen und in den Blättern aufgenommen werden über Dinge, die vielleicht nicht geeignet sind, um das Publikum mit Sammlungen dafür zu belästigen, oder für Leute, die sich nicht dazu eignen, und da ist distinguiert zwischen Inländern — da wird die Amtshauptmannschaft sich erkundigen und nach Maßgabe der Erkundigung die Genehmigung ertheilen — oder Ausländern — da hat man das Ministerium bezeichnet, welches sich darüber nöthigenfalls mit der auswärtigen Regierung vernehmen kann. —

Bürgermeister Bernhadi: Der Brand in Markneukirchen gab mir die nächste Veranlassung zu meiner Anfrage. Da ist es übel, wenn die entfernte Obrigkeit, welche für die Abgebrannten eine Collecte veranstalten will, sich erst an die dortige Amtshauptmannschaft wenden und die Genehmigung zum öffentlichen Aufrufe einholen muß.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich gestehe dem Herrn Antragsteller gern zu, daß der Brand in Markneukirchen nicht unter die hier gemeinten Fälle zu subsumiren sei; aber du lieber Gott! wer will alle denkbaren Fälle hier aufnehmen, um keinen unberücksichtigt zu lassen. Ich glaube auch, es wird keiner Amtshauptmannschaft einfallen, einer Obrigkeit eine Ausstellung darüber zu machen, wenn sie für einen Fall, wie der Brand in Markneukirchen ist, einen Aufruf einrücken läßt, ohne sie erst gefragt zu haben. Ich glaube, diese Frage kann man gern auf sich beruhen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun fragen: ob die Kammer §. 106 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 107. Das Schreiben von Bettelbriefen und Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behuf des Bettelgehens für Andere ist mit Geldbuße von zwei Thlr. 12 Gr. — bis zehn Thalern, der Armentasse des Orts anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 107. Um Mißverständnisse zu vermeiden beantragt man die Worte „für Andere,“ hinter die Worte, „von Bettelbriefen,“ zu versehen.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation schlägt vor, hinter die Worte „von Bettelbriefen“ die Worte „für Andere“ einzuschließen. Ist die Kammer damit einverstanden? und nimmt sie mit dieser Veränderung die §. selbst an? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 108. Herumziehende Komödianten, Bänkelsänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich anbietende Personen sind, wenn sie nicht eine zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection nach vorgängiger Erörterung ertheilte Concession aufweisen können,